

Kursumstufungen in E- und G-Kurse

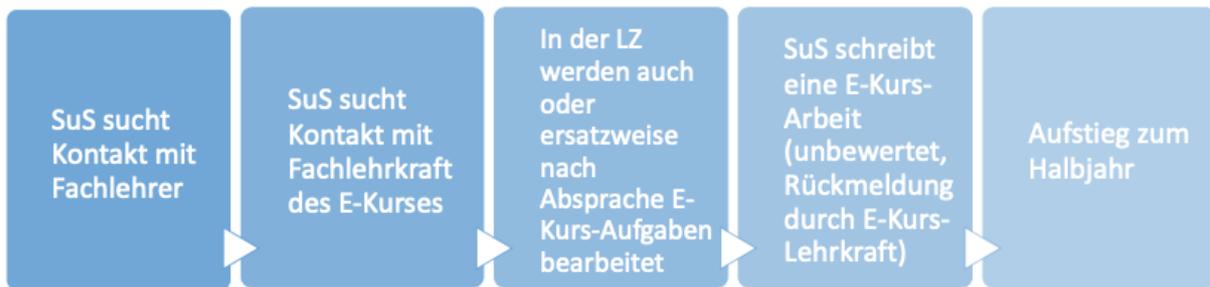
Das Schulgesetz formuliert eindeutig die Kriterien zur Einstufung:

*...die Schülerin oder der Schüler ist in den Kurs einzustufen, in dem nach dem allgemeinen **Lernverhalten** und der fachbezogenen **Leistungsentwicklung** eine **erfolgreiche Teilnahme** und Förderung zu erwarten ist.*

§ 76 Abs. 1 HSchG

Daher wird jede Kursumstufung sorgsam abgewogen und mit der betreffenden Schülerin bzw. des Schülers sowie der Klassenkonferenz erörtert. Umstufungen sind zum Halbjahres- und Schuljahreswechsel möglich. Im Folgenden ist das Vorgehen grob skizziert.

Kursaufstieg



Kursabstieg

